



Brüssel, den 18. April 2023
(OR. en)

8355/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0094(NLE)

AVIATION 86
RELEX 462
ASIE 34

VORSCHLAG

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 17. April 2023 |
| Empfänger: | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union |

| | |
|----------------|--|
| Nr. Komm.dok.: | COM(2023) 195 final |
| Betr.: | Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen über die Sicherheit der Zivilluftfahrt zwischen der Europäischen Union und Japan eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss in Bezug auf die geplante Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses zu vertretenden Standpunkt |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 195 final.

Anl.: COM(2023) 195 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.4.2023
COM(2023) 195 final

2023/0094 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen über die Sicherheit der Zivilluffahrt zwischen der Europäischen Union und Japan eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss in Bezug auf die geplante Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses zu vertretenden Standpunkt

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

1.1. Gründe und Ziele des Vorschlags

Am 22. Juni 2020 unterzeichneten die Europäische Union und Japan ein Abkommen über die Sicherheit der Zivilluftfahrt (im Folgenden „Abkommen“), um die bilaterale Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit der Zivilluftfahrt zu fördern und den Handel mit luftfahrttechnischen Erzeugnissen zwischen der Union und Japan und diesbezügliche Investitionen zu erleichtern. Das Abkommen ist am 1. Juni 2021 in Kraft getreten.

In Artikel 11 Absätze 1 und 3 des Abkommens ist festgelegt, dass für das effektive Funktionieren des Abkommens ein Gemeinsamer Ausschuss der Parteien eingesetzt wird und dass sich der Gemeinsame Ausschuss eine Geschäftsordnung gibt. Beim vorliegenden Vorschlag geht es um die Annahme der Geschäftsordnung.

Für die Annahme der Geschäftsordnung im Gemeinsamen Ausschuss durch die Union ist ein Beschluss des Rates erforderlich, mit dem die Kommission (die die Union in den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses vertritt) ermächtigt wird, die Geschäftsordnung im Namen der Union im Gemeinsamen Ausschuss anzunehmen.

1.2. Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich

Die Zusammenarbeit zwischen der EU und Japan im Bereich der Flugsicherheit ist Teil der Luftfahrtstrategie für Europa. Der vorgeschlagene Entwurf einer Geschäftsordnung ähnelt denen, die für Gemeinsame Ausschüsse im Rahmen anderer bilateraler Flugsicherheitsabkommen zwischen der EU und Drittländern angenommen wurden.

1.3. Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Das Abkommen dient einem Kernziel der Luftfahrtaußenbeziehungen der Union, indem es die Sicherheit der Zivilluftfahrt erhöht und den Handel mit und Investitionen in luftfahrttechnische(n) Erzeugnisse(n) erleichtert.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

2.1. Rechtsgrundlage

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9.

2.2. Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Entfällt.

2.3. Verhältnismäßigkeit

Entfällt.

2.4. Wahl des Instruments

Entfällt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

3.1. Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Entfällt.

3.2. Konsultation der Interessenträger

Entfällt.

3.3. Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Entfällt.

3.4. Folgenabschätzung

Entfällt.

3.5. Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung

Entfällt.

3.6. Grundrechte

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

5.1. Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

In dem durch Artikel 11 des Abkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss wird die Union durch die Europäische Kommission vertreten, die von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) unterstützt und von den Luftfahrtbehörden der Mitgliedstaaten begleitet wird.

5.2. Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)

Entfällt.

5.3. Ausführliche Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Vorschlags

Der Entwurf der Geschäftsordnung umfasst zehn Punkte.

Punkt 1 enthält Begriffsbestimmungen für den Begriff „Partei“.

Unter Punkt 2 wird festgelegt, dass der Vorsitz im Gemeinsamen Ausschuss von einem Vertreter der Europäischen Union und einem Vertreter Japans gemeinsam geführt wird. Unter diesem Punkt wird zudem festgelegt, dass die Europäische Union im Gemeinsamen Ausschuss durch die Europäische Kommission vertreten wird, die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) unterstützt und von den Luftfahrtbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union begleitet wird. Schließlich wird unter Punkt 2 auch festgelegt, dass Japan im Gemeinsamen Ausschuss durch das Außenministerium und/oder die

Vertretung Japans bei der Europäischen Union vertreten und vom Ministerium für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus begleitet wird.

Unter Punkt 3 wird festgelegt, dass der Gemeinsame Ausschuss regelmäßig zusammentritt und dass soweit möglich zwischen Brüssel und Tokio als Sitzungsorten abgewechselt wird. Alternativ könnten Gespräche per Videokonferenz organisiert werden, wobei auf Videokonferenzen angenommene Beschlüsse und Empfehlungen den in Präsenzsitzungen angenommenen gleichrangig sind. Sofern die Vorsitzenden nichts anderes beschließen, sind die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses nicht offen für eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Am Ende der Sitzungen kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vorsitzenden eine Pressemitteilung verfasst werden. Die Sprache der Sitzungen und Unterlagen ist Englisch. Kosten, die für Verdolmetschung oder Übersetzung in eine andere Sprache anfallen, werden von der Partei getragen, die diese anfordert.

Unter Punkt 4 wird festgelegt, dass die Parteien vor jeder Sitzung einander über die geplante Zusammensetzung ihrer jeweiligen Delegation informieren und ihren jeweiligen Vorsitzenden benennen. Die Vorsitzenden können ad hoc entscheiden, Dritte zur Teilnahme an den Sitzungen einzuladen, damit diese Informationen zu bestimmten Themen bereitstellen oder als Beobachter teilnehmen.

Unter Punkt 5 wird festgelegt, dass ein Beamter der Europäischen Kommission und ein Beamter des japanischen Außenministeriums gemeinsam als Sekretäre des Gemeinsamen Ausschusses agieren.

Punkt 6 besagt, dass die Vorsitzenden die vorläufige Tagesordnung jeder Sitzung einvernehmlich festlegen. Diese vorläufige Tagesordnung und alle einschlägigen Sitzungsunterlagen werden den Teilnehmern von den Sekretären spätestens 15 Werktage vor dem Sitzungstermin übermittelt. Die Tagesordnung wird vom Gemeinsamen Ausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen, wobei andere Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, mit Zustimmung beider Parteien in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Die Vorsitzenden können die in Absatz 1 genannte Frist für die Übermittlung von Unterlagen, einschließlich der vorläufigen Tagesordnung, im Einvernehmen ändern, um die Anforderungen der internen Verfahren einer Partei oder die Dringlichkeit einer bestimmten Angelegenheit zu berücksichtigen.

Unter Punkt 7 wird festgelegt, dass nach jeder Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses ein Protokollentwurf angefertigt wird. Darin werden die angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen und die Schlussfolgerungen aufgeführt. Nach seiner Annahme wird das Protokoll von den Vorsitzenden unterzeichnet, wobei jede Partei eine Originalausfertigung oder eine gescannte Kopie zu den Akten nimmt. Eine elektronische Signatur und Archivierung ist möglich.

Unter Punkt 8 wird das schriftliche Verfahren festgelegt, um, sofern erforderlich und gerechtfertigt, die Annahme von Empfehlungen und Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses im schriftlichen Verfahren zu ermöglichen. Hierzu tauschen die Vorsitzenden die Maßnahmenentwürfe aus, zu denen der Gemeinsame Ausschuss um Stellungnahme ersucht wird, und deren Bestätigung dann durch einen Schriftwechsel erfolgen kann. Jede Partei kann jedoch beantragen, dass der Gemeinsame Ausschuss zur Erörterung der Angelegenheit einberufen wird.

Punkt 9 hat das Beschlussfassungsverfahren im Gemeinsamen Ausschuss zum Gegenstand. Der Gemeinsame Ausschuss nimmt seine Beschlüsse und Empfehlungen im Einvernehmen zwischen den Parteien an. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses tragen die Überschrift „Beschluss“ beziehungsweise „Empfehlung“, gefolgt von einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses werden von den Vorsitzenden unterzeichnet. Die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses werden von den Parteien nach Maßgabe ihrer eigenen internen Verfahren umgesetzt. Die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses können von den Parteien in ihren amtlichen Veröffentlichungen veröffentlicht werden. Empfehlungen oder andere vom Gemeinsamen Ausschuss angenommene Rechtsakte können veröffentlicht werden, wenn die Parteien sich dazu entscheiden. Jede Partei verwahrt eine Originalausfertigung oder eine gescannte Kopie der Beschlüsse und Empfehlungen.

Punkt 10 hat die Ausgaben zum Gegenstand. Die Parteien tragen die Kosten, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses und an Sitzungen gemäß den Beschlüssen und Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses entstehen, einschließlich der Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation. Die sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Organisation von Sitzungen werden von der Partei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen über die Sicherheit der Zivilluftfahrt zwischen der Europäischen Union und Japan eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss in Bezug auf die geplante Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über die Sicherheit der Zivilluftfahrt zwischen der Europäischen Union und Japan¹ (im Folgenden „Abkommen“) wurde mit dem Beschluss (EU) 2021/112 des Rates² vom 25. Januar 2021 im Namen der Union genehmigt und trat am 1. Juni 2021³ in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Abkommens ist für das effektive Funktionieren des Abkommens ein Gemeinsamer Ausschuss der Parteien einzusetzen.
- (3) In Artikel 11 Absatz 3 des Abkommens ist festgelegt, dass der Gemeinsame Ausschuss sich eine eigene Geschäftsordnung gibt und sie annimmt.
- (4) Die Kommission und das japanische Außenministerium haben gemeinsam einen Entwurf einer Geschäftsordnung ausgearbeitet.
- (5) Es ist zweckmäßig, den im Gemeinsamen Ausschuss im Namen der Union zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Geschäftsordnung für die Union verbindlich sein wird. Der von der Union im Gemeinsamen Ausschuss zu vertretende Standpunkt sollte auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Standpunkt, der im Namen der Union in der ersten Sitzung des durch das Abkommen über die Sicherheit der Zivilluftfahrt zwischen der Europäischen Union und Japan eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses in Bezug auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses⁴.

¹ ABl. L 229 vom 16.7.2020, S. 4.

² ABl. L 36 vom 2.2.2021, S. 1.

³ ABl. L 230 vom 30.6.2021, S. 4.

⁴ Siehe Dokument ST...../23 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (2) Die Vertreter der Union im Gemeinsamen Ausschuss sind befugt, geringfügigen Änderungen am Beschlussentwurf des Gemeinsamen Ausschusses ohne weiteren Beschluss des Rates zuzustimmen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*